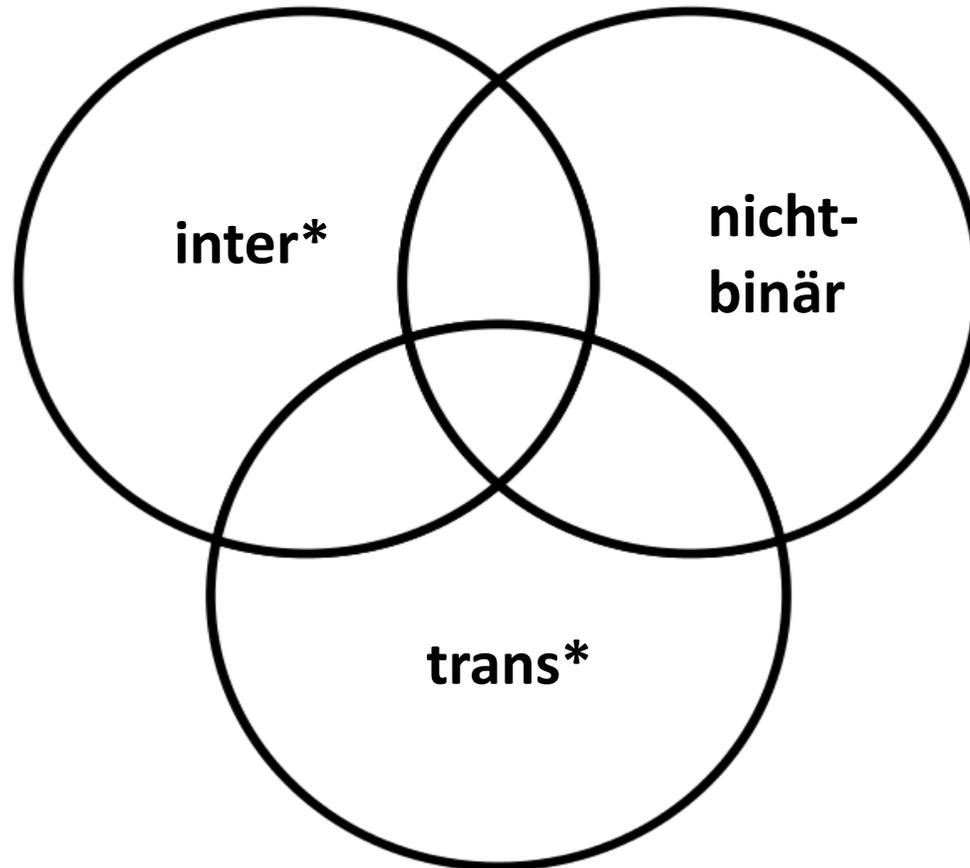


Das Selbstbestimmungsgesetz

Was bedeutet das Gesetz für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche?

Kalle Hümpfner (BVT*)

Um wen geht es?



Was bedeutet cis oder
dyadisch/endogeschlechtlich?

Um was geht es?

Schutz der körperlichen
Unversehrtheit

Zugang zu
transitionsspezifischer
Gesundheitsversorgung

Zugang zu Beratung und
Unterstützungssystemen

Schutz vor Diskriminierung
und
Konversionsmaßnahmen

Änderung des
Geschlechtseintrags und
Vornamens

...

Bisheriger rechtlicher Rahmen

	TSG	§ 45b PStG
Voraussetzung	2x Gutachten	1x Attest
Offen für nicht-binäre Personen	+	+
Pathologisierung durch die Forderung einer Diagnose	Transsexualismus	Variante der Geschlechtsentwicklung
Verfahren vor dem Standesamt	-	+
Offenbarungsverbot	+	-
Dokumentenberichtigung	-	-
Regelung für Kinder & Jugendliche	(+)	(+)
Regelung für nicht-deutsche Staatsbürger*innen	(+)	(+)
Anerkennung von trans*, inter* und nicht-binären Eltern	-	-

Anmerkungen:

- 1) Weitere Möglichkeit der Berichtigung des Geschlechtseintrags über § 22 Abs. 3 i. V. m. § 46 PStG
- 2) (+) steht für Regelungen, die zwar enthalten, aber noch überarbeitungsbedürftig im Sinne der Selbstbestimmung oder Zugänglichkeit sind

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)



Das Selbstbestimmungsgesetz wurde am 12.04.24 im Deutschen Bundestag verabschiedet.

Der offizielle Name des Gesetzes lautet Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Das Selbstbestimmungsgesetz besteht aus 15 Paragrafen, die in dem neuen Gesetz SBGG zusammengefasst sind und einer Reihe von Änderungen, die andere Gesetze betreffen (z.B. Passgesetz oder Personenstandsgesetz).

Das Gesetz tritt am 01.11.24 in Kraft. Allein § 4 SBGG trat bereits am 01.08.24 in Kraft.

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)



	Welches Gesetz tritt in Kraft?
Einfache Erklärung ausreichend	ja
Verfahren vor dem Standesamt	ja
Frist für die Anmeldung	drei Monate
Frist für erneute Änderung	nach einem Jahr
Regelung für Kinder & Jugendliche	enthalten mit Einschränkungen
Regelung für nicht-deutsche Staatsbürger*innen	enthalten mit Einschränkungen

Selbstbestimmungsgesetz



Übersicht über die Paragraphen des SBGG:

- § 1 – Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich
- § 2 – Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen
- § 3 – Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer
- § 4 – Anmeldung beim Standesamt
- § 5 – Sperrfrist; Vornamensbestimmung bei Rückänderung
- § 6 – Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen
- § 7 – Quotenregelungen
- § 8 – Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften
- § 9 – Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall
- § 10 – Änderung von Registern und Dokumenten
- § 11 – Eltern-Kind-Verhältnis
- § 12 – Geschlechtsneutrale Regelungen
- § 13 – Offenbarungsverbot
- § 14 – Bußgeldvorschriften
- § 15 – Übergangsvorschriften

Selbstbestimmungsgesetz



§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Erklärung wird selbst gegenüber dem Standesamt abgegeben.

Bei der Erklärung werden auch die Vornamen geändert (§ 2 Abs. 3 SBGG).

Einschränkungen

- für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ § 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 SBGG)
- für Kinder und Jugendliche (§ 3 Abs. 1 & 2 SBGG)
- für Personen, für die in dieser Angelegenheit ein*e gesetzliche*r Betreuer*in bestellt wurde (§ 3 Abs. 3 SBGG).

§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Welche und wie viele Vornamen können gewählt werden?

- Widersprüchliche Angaben des Bundesinnenministeriums, uneinheitliche Umsetzung durch Standesämter und möglicherweise juristische Klärung an manchen Stellen notwendig
- Aktueller Stand (Oktober 2024):
 - Bis zu fünf Vornamen können gewählt werden
 - Gewählte Vornamen müssen gewünschtem Geschlechtseintrag entsprechen
 - Weiblicher Eintrag: ‚weibliche‘ und geschlechtsneutrale Vornamen
 - Männlicher Eintrag: ‚männliche‘ und geschlechtsneutrale Vornamen
 - Diverser oder gestrichener Eintrag: beliebige Kombination aus ‚weiblichen‘, ‚männlichen‘ und geschlechtsneutralen Vornamen

Selbstbestimmungsgesetz

§ 3 – Erklärungen für Minderjährige und Personen mit Betreuer

	Wer gibt die Erklärung ab?	Weitere Zustimmung erforderlich?	Familiengerichtliches Verfahren
Unter 5 Jahren	Gesetzliche*r Vertreter*in	Gesetzliche Vertreter*innen	Kann Zustimmung der Sorgeberechtigten ersetzen Familiengericht kann durch erklärende Person, gesetzliche Vertreter*innen oder Dritte eingeschaltet werden
5-13 Jahre	Gesetzliche*r Vertreter*in, Einverständnis des Kindes erforderlich (Kind wird angehört)		
14-17 Jahre	Jugendliche*r selbst		
Geschäftsunfähige volljährige Personen	Betreuer*in	Betreuungsgericht	-

Selbstbestimmungsgesetz

§ 3 – Erklärungen für Minderjährige und Personen mit Betreuer

- Was bedeutet die Formulierung ‚beraten ist‘?
 - Versicherung, dass sich Person ausreichend beraten sieht, wird bei der Erklärung abgegeben. **Keine Beratungspflicht und kein Nachweis wie Beratungsschein erforderlich!**
 - Umfassende Information über die rechtliche Änderung des Geschlechtseintrags soll vorhanden sein.
- Wer kann beraten?
 - keine abgeschlossene Aufzählung im Gesetzestext (z.B. auch communitybasierte Beratungsangebote möglich)
 - Explizit genannt werden:
 - Berufsqualifikation als Psycholog*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendpsychiater*innen
 - Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

§ 10 – Änderungen von Registern und Dokumenten

- Abs. 1: Anpassung von Angaben in amtlichen Registern (außer wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen; alte Angaben bleiben erhalten)
- Abs. 2: Dokumente wie u.a. Zeugnisse, Ausbildungs- und Dienstverträge und Zahlungskarten werden auf neuen Namen (und Geschlechtseintrag) ausgestellt.
- Abs. 3: Anspruch bei öffentlichen und privaten Stellen; Kosten für Neuausstellung werden in angemessener Höhe durch die Person selbst getragen

Selbstbestimmungsgesetz



§ 13 – Offenbarungsverbot

§ 14 – Bußgeldvorschriften

Vorherige Angaben einer Person dürfen nicht ohne Zustimmung einer Person offenbart oder ausgeforscht werden.

Ausnahmen von diesem Verbot für amtliche Register und nahe Angehörige

Wenn eine Schädigungsabsicht bei Offenbarung nachgewiesen werden kann, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Weitere Informationen

Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz

Diese Webseite soll Personen, die den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem SGG ändern wollen, die nötigen Informationen mitgeben. Gleichzeitig soll sie Rechtsanwender*innen, Standesbeamte*innen und Berater*innen einen Überblick über das neue Gesetz und das Verfahren zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen bieten.

[Leitfaden für Erklärungsberechtigte](#)



Diese Website ist entstanden aus einem Bündnis von

Diese Webseite ist in einem Bündnis aus mehreren Organisationen und nicht organisierten Einzelpersonen entstanden, um einen zentralen Überblick zu geben.



Weitere Informationen



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	02
1 - LEGEN NATUR UND BIOLOGIE DAS GESCHLECHT FEST?	03
2 - WARUM IST SELBSTBESTIMMUNG BEI DER ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSEINTRAGS WICHTIG?	04
3 - BESTEHT BEI EINEM SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ NICHT DIE GEFAHR, DASS MENSCHEN STÄNDIG IHREN GESCHLECHTSEINTRAG ÄNDERN?	06
4 - KÖNNEN SICH PERSONEN DURCH DIE ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSEINTRAGS VORTEILE ERSCHLEICHEN?	07
5 - SIND DURCH EIN SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ FRAUEN MEHR GEWALT AUSGESETZT?	09
6 - ZWINGT EINE ÜBERMÄCHTIGE „TRANSLOBBY“ DER GESELLSCHAFT IHREN WILLEN AUF?	11
7 - IST TRANS* NICHT NUR SO EIN TREND?	12
8 - SAGEN VOR ALLEM JUGENDLICHE, DASS SIE TRANS* SIND, WEIL ES COOL IST?	13
9 - GIBT ES MEHR TRANS*MÄNNLICHE ALS TRANS*-WEIBLICHE JUGENDLICHE?	15
10 - OUTEN JUGENDLICHE SICH ALS TRANS*, UM ENGEN GESCHLECHTERROLLEN ZU ENTKOMMEN?	17
11 - WIRD JUGENDLICHEN GESCHADET, WEIL IHNEN ZU SCHNELL PUBERTÄTSBLOCKER VERSCHRIEBEN WERDEN?	18
12 - WERDEN JUGENDLICHE ÜBEREILTEN HORMON-THERAPIEN UND OPERATIONEN UNTERZOGEN?	21
GLOSSAR	22